

6337/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 16.7.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6676 /J betreffend „kostenadäquate Abgeltung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Überweisungen in Höhe von 22,7% des jährlichen KUG - Aufwandes betragen:

	Mrd. ÖS:
1988	0,606,06
1989	0,667,4
1990	0,693,3
1991	0,787,3
1992	1.169,2
1993	2.663,8
1994	2.511,3
1995	2.315,5
1996	2.197,4
1997	2.066,5
1998	1.697,2

Laut Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann in den nächsten Jahren mit folgenden Beträgen gerechnet werden:

	Mrd. ÖS:
1999	1,432
2000	1,455
2001	1,478
2002	1,502
2003	1,536

ad 3 bis 7

Die Ausgaben der Pensionsversicherung für KEZ - induzierte Leistungen setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- solche, die sich aus der pensionsbegründenden Wirkung dieser Ersatzzeiten ergeben,
- Kosten auf Grund der früheren Inanspruchnahme von Pensionen sowie
- Kosten durch Neubegründung von Pensionsansprüchen, die sonst nicht zu Stande gekommen wären,
- solche, die als Fixbeträge zur monatlichen Pension zugeschlagen werden und somit pensionserhöhend wirken.

Der FLAF leistet bereits seit 1988 Überweisungen aus dem Titel KEZ (Details siehe in den Vorbemerkungen bzw. in Antwort zu Frage 1). Diese konnten seitens der PV - Träger frühestens für Pensionen mit Stichtag ab 1.1.1993 für die Anrechnung von Kindererziehungs - Ersatzzeiten herangezogen werden.

Die Ersatzzeiten - Regelung davor galt nur für Geburten von unselbstständig Erwerbstätigen ab 1971 und diese Gruppe von Frauen stand zwischen 1988 und 1992 - abgesehen von den Ausnahmefällen einer Invaliditäts - oder Berufsunfähigkeitspension - noch nicht im Pensionsalter. Somit stellten die Überweisungen des FLAF an die Pensionsversicherung im Zeitraum 1988 - 1992 in Höhe von knapp 4 Mrd. OS ein Guthaben dar, das erst für Stichtage ab dem 1.1.1993 ausgabenseitig KEZ - relevant verwendet werden konnte.

Eine eventuelle Neubemessung des FLAF - Beitrages zur Abgeltung des KEZ - Aufwandes setzt Folgendes voraus:

- Von Seiten des Sozialministeriums müssten nachvollziehbare Daten vorgelegt werden. Die Geburtenzahlen alleine sind dafür nicht ausreichend. Es sind auch - wegen der Überlappungsbestimmung - die Geburtenabstände und demografische Prognosen, ferner die Überweisungen der Vergangenheit (1988 - 1992) mit zu berücksichtigen.
- Weiters ist bei diesen Überlegungen mitzubedenken, dass das Ansteigen der Frauenpensionen - nominell und der Höhe nach - und die damit verbundenen Ausgaben nicht allein in der verbesserten KEZ - Anrechnung begründet ist, sondern mehrere Ursachen hat, insbesondere:
 - das Ansteigen der Frauenerwerbstätigkeit,
 - das Erreichen des Pensionsalters durch geburtenstarke Jahrgänge
 - das Beziehen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder einer Sonderunterstützung von rund 48 % der vorzeitigen Alterspensionistinnen.

In den Fällen, in denen die Anrechnung der Ersatzzeiten pensionsbegründend wirkt, indem sie zur Erfüllung der Wartezeit beiträgt, findet dadurch auch eine starke Entlastung der Arbeitslosenversicherung statt. Die Berechnung dieser verschiedenen Kostenkomponenten setzt eine aufwendige leistungsseitige Berechnung dar. Die sachliche Zuständigkeit dafür liegt beim Sozialministerium.

Unabhängig davon gab es in meinem Ressort bereits Bemühungen um derartige Berechnungen, das Zur - Verfügung - Stellen der dazu notwendigen Daten wurde jedoch bisher vom Hauptverband als zu aufwendig abgelehnt.

ad 8

Es ist nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches Aussagen in Anfragebeantwortungen von Mitgliedern der Bundesregierung zu kommentieren.

Grundsätzlich möchte ich jedoch festhalten, dass Erziehungs - und Betreuungsarbeit von Kindern gesellschaftlich unverzichtbar und ebenso wichtig wie Erwerbsarbeit ist. Die Bereitschaft von Frauen, die dabei die Hauptarbeit leisten, dies kostenlos zu tun, ist aus unterschiedlichen Gründen massiv zurückgegangen.

Es ist wichtig, allen Erwerbstätigen - ob mit oder ohne Kinder - zu vermitteln, welchen Beitrag sie durch ihre Steuern zur Finanzierung der Alterssicherung leisten.